

Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

vom 4. Dezember 2012 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹⁾ sowie der Artikel 24 bis 28 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005²⁾,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Sportförderungsgesetzes vom 27. Januar 2011³⁾ und Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977⁴⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Herkunft der Mittel*

¹ Der kantonale Lotterie- und Wettfonds gemäss Art. 3a Abs. 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977⁵⁾ (Swisslos-Fonds) äufnet sich aus dem jährlichen Anteil des Reingewinns der durch die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS durchgeführten Lotterien und Wettspiele und den Zinserträgen aus den Fondsmitteln.

1) [SR 935.51](#)
2) [GDB 975.42](#)
3) [GDB 418.1](#)
4) [GDB 975.31](#)
5) [GDB 975.31](#)

Art. 2 *Aufteilung der Mittel*

¹ Der dem Kanton zufallende jährliche Anteil aus den Lotterieverträgen wird wie folgt zugewiesen:

- a. 0,5 Prozent an die zweckgebundene Verwendung für Präventionsmassnahmen zur Suchtbekämpfung;
- b. 2 Prozent an die Deckung des Verwaltungsaufwands;
- c. ein vom Regierungsrat festzulegender jährlicher Anteil für jeden Förderbereich gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen;
- d. ein vom Regierungsrat jährlich festzulegender Anteil für die übrigen Beiträge und Vergabungen;
- e. die verbleibenden Lotterieverträge an den Swisslos-Fonds.

2. Zuständigkeiten

Art. 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Fondsmittel.

Art. 4 *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle ist federführend in den Belangen des Swisslos-Fonds.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr; Es:

- a. budgetiert zusammen mit den involvierten Departementen die entsprechende Swisslos-Kostenstelle;
- b. koordiniert die Zuteilung der Finanzgesuche an die Verantwortlichen der Förderbereiche gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen;
- c. sorgt zusammen mit den involvierten Departementen für eine mittel- und langfristige Planung der notwendigen grösseren Swisslos-Beiträge an entsprechende Projekte.

³ Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Absatz 2 lädt das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle die betroffenen Departemente in der Planungsphase zu einer jährlichen Koordinationssitzung ein.

Art. 5 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle verwaltet den kantonalen Swisslos-Fonds. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben; Es:

- a. zahlt die zugesicherten Beiträge aus;
- b. legt die Verzinsung der Fondsmittel fest;
- c. besorgt auf Antrag der zuständigen Amtsstelle das Inkasso der Rückforderungen;
- d. bereitet zusammen mit den zuständigen Amtsstellen den Rechenschaftsbericht an den Regierungsrat und an die interkantonale Landeslotterie Swisslos vor.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartements nimmt die Vertretung in den institutionellen Organisationen⁶⁾ wahr.

Art. 6 *Bildungs- und Kulturdepartement*

¹ Für die Förderung der Kultur sowie des Sports erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement Vollzugsrichtlinien.

Art. 7 *Amtsstellen*

¹ Im Rahmen der ihnen jährlich zugeteilten Fondsmittel entscheiden die zuständigen Amtsstellen bzw. die zuständigen Kommissionen über die Beiträge aus dem kantonalen Swisslos-Fonds. *

3. Beitragsleistung**Art. 8** *Rechtsanspruch*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

Art. 9 *Grundsätze für die Verwendung der Fondsmittel*

¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und/oder kulturelle und/oder sportliche Zwecke verwendet.

⁶⁾ Genossenschaftsrat Swisslos und Sport-Toto-Fonds, Mitglied der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

² Die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge werden in der Regel nur an konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet. Darunter fallen auch wiederkehrende Anlässe und sportliche Vereinstätigkeiten, für die jeweils ein Gesuch zu stellen ist.

³ Mit Ausnahme von Beiträgen an die Entwicklungszusammenarbeit sowie an die Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe werden die Fondsmittel in erster Linie für Projekte im Kanton eingesetzt.

⁴ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger erstatten auf Verlangen zuhanden der Bewilligungsinstanz Rechenschaft über die Verwendung der zugesprochenen Fondsmittel.

⁵ Zugesicherte Beiträge verfallen nach zwei Jahren, falls sie innert dieser Frist nicht eingefordert werden oder das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird. Zugesicherte Beiträge verfallen ebenso, wenn die schriftlich verfügten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 10 *Förderbereiche*

¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für Projekte in folgenden Bereichen eingesetzt:

- a. Kultur;
- b. Sport;
- c. Soziales;
- d. Entwicklungs- und Katastrophenhilfe;
- e. Natur;
- f. Gesundheit.

Art. 11 *Beitragsberechtigte*

¹ Beiträge an Projekte, welche die Voraussetzungen von Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen, werden ausgerichtet an:

- a. gemeinnützige, kulturelle, sportliche und soziale Institutionen, Vereinigungen und Stiftungen;
- b. Vereine;
- c. Einzelpersonen.

Art. 12 *Ausschluss von Beiträgen*

¹ Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. Projekte zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen;
- b. Projekte, die durch Kantonsbeiträge zu wesentlichen Teilen finanziert werden können;
- c. Projekte mit politischem, konfessionellem oder ideologischem Inhalt;
- d. die Äufnung von Reserven;
- e. interne, nicht öffentliche Anlässe von privaten oder kommunalen Institutionen sowie Seminare;
- f. Veranstaltungen mit ausschliesslichem Festcharakter und Kongresse;
- g. Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen;
- h. Nach- und Restfinanzierungen, Darlehen sowie Übernahme von Defiziten.

4. Verfahren**Art. 13** *Gesuche*

¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen und müssen Angaben zum Projekt (Inhalt, Ort, Zeit, Verantwortlichkeit, Organisation) sowie Budget und Finanzierungsplan enthalten.

² Zugesicherte Beiträge können in begründeten Fällen widerrufen und zurückgefordert werden.

5. Schlussbestimmungen**Art. 14** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 2007⁷⁾ werden aufgehoben.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁷⁾ OGS 2007, 82, OGS 2010, 97, OGS 2011, 66

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 78

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2013

geändert durch:

*- AB über die Kulturförderung vom 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
(OGS 2016, 43)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 78
21.06.2016	01.07.2016	Art. 7 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 43

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 78
Art. 7 Abs. 1	21.06.2016	01.07.2016	geändert	OGS 2016, 43